

Dir VB B
Soko Lietzenburg
851218/0967-5
(StA Bln - 68 Js 4/86)

10.06.86
1314

Fundst.

B e r i c h t

Das vorliegende Ermittlungsverfahren richtet sich gegen den
Steuerberater

Bd. VI, Bl. 9

Wolfgang K i n d ,
10.02.1942 Berlin geb.,
z.Z. in anderer Sache
in Untersuchungshaft

sowie gegen den Versicherungskaufmann

Bd. VI, Bl. 10

Michael S c h r ö d e r ,
13.1.1957 Berlin geb.,
Geitnerweg 16 c,
1000 Berlin 45,

und zwar,

gegen K i n d und S c h r ö d e r

wegen gemeinschaftlichen Betruges
in mehreren Fällen,

sowie gegen K i n d

wegen Untreue in mehreren Fällen

und

wegen Urkundenfälschung in
einem Fall.

Tatort ist Berlin.

Die Tatzeit liegt im Zeitraum Mai 1984 bis Sommer 1985.

I. S a c h v e r h a l t :

Verfahrensgegenstand ist der in

1000 Berlin 15,
Kurfürstendamm 12 - 15,

85/14-

gelegene Grundbesitz, der 1983/1984 von der Eigentümerin, der Viktoria-Versicherungs-AG, zum Verkauf freigegeben wurde. Bei dem vorbezeichneten Grundbesitz handelt es sich um die Grundstücke

Bst. II, T.3,
Bl. 1 ff

Kurfürstendamm 12 und 13, 1 Berlin 15,
(Grundb AG Ch, Bd 386, Bl. 12385, Flur 7,
Flurstück 20/29)

und

Kurfürstendamm 14/15, 1 Berlin 15,
(Grundb AG Ch, Bd 341, Bl. 11003, Flur 7,
Flurstück 17/35),

die in Hof- und Gebäudeflächen aufgeteilt sind.

Bd. V, Bl. 50 ff

Im Frühjahr 1984 interessierte sich der Beschuldigte **K i n d** für dieses Objekt und trat - durch Vermittlung des ihm bekannten Rechtsanwaltes und Notars **N o r d e m a n n** - in Verhandlungen mit der Verkäuferin ein.

Bst. II, T.1,
Bl. 35-41

Die Verhandlungen erstreckten sich über den April/Mai 1984. An den Verhandlungen nahm neben **K i n d** noch der Beschuldigte **S c h r ö d e r** teil (vgl. Aktenvermerke).

Bst. II, T.1

Mit der Unterzeichnung eines notariellen Kaufvertrages am 29.05.1984 zur Urk.Rolle des Notars

Dr. Vinck,
Uhlandstraße 173/174, 1 Berlin 15

Bst. II, T.1,
Bl. 5/6

wurden die Verhandlungen abgeschlossen.

Der Kaufpreis wurde mit 35 Mio DM vereinbart und war in Ratenzahlungen zu folgenden Terminen fällig:

3,5 Mio DM nach Vorlage des Negativzeugnisses
+ nach Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung
+ nach Eintragung einer Vormerkung,
jedoch nicht vor dem 30.09.85

6,5 Mio DM am 31.03.85
25,0 Mio DM am 30.09.85

Bst. II, T.1,

Der Besitz- und Lastenwechsel sollte nach vollständiger Bezahlung, jedoch nicht vor dem 01.01.85, erfolgen.

Erwerber des Grundbesitzes war eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit der Bezeichnung:

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
Kurfürstendamm 12-15, 1000 Berlin 15,
(im folgenden: GbR Ku-Damm 12-15),

Bst. I, T.1

die von den Beschuldigten, die sich auch als "Initiatorengemeinschaft" bezeichnen, am 21.05.84 gegründet worden war. Die Gesellschaftsgründung war Teil des Gesamtprojektes, das sich wie folgt darstellt:

Gründung einer Erwerbengesellschaft in der Rechtsform einer GbR, die mit Eigen- und Fremdmitteln den Grundbesitz Kurfürstendamm 12-15, 1000 Berlin 15, erwirbt, bebaut, instandsetzt und anschließend wirtschaftlich verwertet und dadurch für die einzelnen Gesellschafter Anteile an wertvollem Grundbesitz in City-Lage unter gleichzeitiger Ausschöpfung von Steuervorteilen erzielt.

Bst. I, T. 8,
Bl. 3 ff

Ein marktfähiger Prospekt für das Projekt wurde nicht erstellt.

Die wirtschaftlichen und steuerlichen Konzeptionen sind in sogenannten "Aktenvermerke" niedergelegt, die im Jahre 1984 mehrfach ergänzt bzw. abgeändert wurden. Der zuletzt gültige Aktenvermerk trägt die Bezeichnung "Aktenvermerk VI".

Die Aktenvermerke waren neben den mündlichen Ausführungen der Beschuldigten bei den Informationsgesprächen offensichtlich die einzigen schriftlichen Unterlagen zum Projekt.

Bd. V, Bl. 85 ff

Bezüglich dieser Aktenvermerke wird auf den Bericht der kriminalistischen Wirtschaftsprüfungskommission verwiesen.

Bst. I, T.1

Mit dem Gründungsvertrag vom 21.05.84 hatten die Beschuldigten die "Gesellschaft" konstituiert.

Bst. I, T.1,
Bl. 10/11

Die Mitgliederzahl der Gesellschafter war zunächst auf neun Personen begrenzt. Ursprünglich vorgesehene weitere Gründungsgesellschafter (darunter der in anderer Strafsache bekanntgewordene Harro Lein) erscheinen in der angeblich verbindlichen Gesellschafterliste zum Gründungsvertrag (Anlage 1) nicht mehr.

Bst. I, T.1,
Bl. 13

Das Gesellschaftskapital wurde im Gesellschaftsvertrag mit 30 Mio DM als Festkapital niedergeschrieben. Eine förmliche Abänderung dieser Kapitalhöhe ist bisher nicht geschehen.

Bst. I, T. 1,
Bl. 36

Aus einem Aktenvermerk vom 14.11.84 des beschuldigten K i n d ist ersichtlich, daß die "Initiatorengemeinschaft" beschlossen hatte das Gesellschaftskapital auf 10.675.000,-- DM herabzusetzen. Die Rechtsverbindlichkeit dieses Beschlusses kann von hieraus nicht beurteilt werden.

Die Gesellschaft hatte in der Folgezeit auf der Basis dieses geminderten Gesellschaftskapitals gearbeitet. Widersprüche von Seiten der Gesellschafter sind nicht bekannt.

Bst. I, T.1,
Bl. 14

Die Abtretung von Gesellschafteranteilen war zulässig, bedurft jedoch der Zustimmung aller Gesellschafter. (§8).

Bst. I, T.1,
Bl. 14

Eine Ausnahmeregelung hiervon war für die Beschuldigten K i n d und S c h r ö d e r vorgesehen (§ 6). Ihnen war es gestattet, Unterbeteiligungen an Eigenanteilen abzutreten. Aus bisher nicht geklärten Gründen haben die Beschuldigten diese Bestimmung eigenmächtig geändert (ohne Gesellschafterzustimmung) und haben den Begriff "Unterbeteiligung" in Beteiligung umgeschrieben.

Bst. I, T.1, Bl. 3

Auf die sich daraus möglicherweise ergebenden Rechtsfolgen bei der Vertragsanwendung angesprochen - die Gründungsgesellschafter besitzen nach wie vor die ursprüngliche Fassung -, hat Herr RA W e l l m a n am 24.04.86 eine Gesellschaftererklärung nach hier übersandt, die ohne Datum ist, die aber offensichtlich nachträglich sowohl die Kapital^{her-}absetzung als auch die Abänderung bei der Abtretung von Beteiligungen/Unterbeteiligungen genehmigen soll.

Bd. I, Bl. 19 u.
Bd. III, Bl. 112

Bd. V, Bl. 26

Bd. V, Bl. 25

Die Zustimmung des Gesellschafters K r a u s e hierzu steht allerdings aus.

Bst. I, T.1,
Bl.15

Mit der Geschäftsführung der Gesellschaft waren die Beschuldigten, jeweils mit Alleinvertretungsrecht, beauftragt. Als Vertreter war der Gesellschafter K r a u s e vorgesehen. (§ 9)

Bst. I, T.1,
Bl. 16

Zusätzlich wurde der Beschuldigte K i n d zum Gesellschaftsvertreter bestellt. Ihm wurde die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zugestanden.

Bst. I, T.6

Die Geschäftsführung wurde in einem "Geschäftsbesorgungsvertrag" noch einmal gesondert geregelt und dabei spezifiziert. Gleichzeitig wurde darin das Honorar für die Tätigkeit festgelegt, das mit rund 107.000,-- DM incl. Mwst., angemessen erscheint.

Ein Kontrollgremium war nach dem Gründungsvertrag nicht vorgesehen.

Bst. I, T.3,
Bl. 22

In der Gesellschafterversammlung vom 27.03.85 wurde dann jedoch ein Beirat konsituiert, dessen Aufgabe es sein sollte, zwischen den Gesellschafterversammlungen, den Kontakt zur Geschäftsführung zu halten um von dieser über wichtige Maßnahmen unterrichtet zu werden.

Bst. I, T.1,
Bl. 14

Zunächst war die Kaufpreisfinanzierung durchzuführen, für die ein Kapitalbedarf von 35 Mio DM bestand.

Auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages hätten jetzt, spätestens bis zum 01.11.84, die Gesellschaftereinlagen erbracht werden müssen. Diese hätten einen Kapitalzufluß von 30 Mio DM bewirkt und damit die Kaufpreisentrichtung sichergestellt.

Diese Geldeingänge fanden jedoch nicht statt.

Bst. I, T.1,
Bl. 24 ff

Der Grund dafür liegt darin, daß die Beschuldigten (der Beschuldigte K i n d aufgrund seines Selbsteintritts für andere Gründungsgesellschafter) mit über 20 Mio DM an der Gesellschaft beteiligt waren und davon ausgegangen werden kann, daß sie ihre Einlage

Bst. II, T.1,
Bl. 3

nicht aufbringen konnten
und auch nicht aufbringen wollten.

In dieser Situationslage begannen die Beschuldigten - auf der Grundlage des ihnen eingeräumten Unterbeteiligungsrechts- Anteile zu veräußern.

Dadurch führten sie der Gesellschaft bis Ende 1984 über 60 neue Gesellschafter zu, die zunächst Unterbeteiligte an den Anteilen Kind/Schröder waren und die später - aufgrund der vorgenommenen Abänderung im Gesellschaftsvertrag - zu Gesellschaftern mit gleichen Rechten und Pflichten geworden sein sollen.

75

Durch diese Anteilsveräußerungen minderten sich die Eingenanteile der Beschuldigten erheblich.

Bst. I, T.2,
Bl. 3

Nachdem auch noch die Herabsetzung des Festkapitals durch die "Initiatorengemeinschaft" verfügt wurde, ergaben sich völlig neue Anteilsquoten. Ende 1984 hielten die Beschuldigten zusammen nur noch unbedeutende Gesellschaftsanteile.

Im Geschäftsjahr 1984 wurden von der überwiegenden Zahl der Gesellschafter die Einlagen aufgebracht und in die Gesellschaft eingezahlt. Der Gesellschaft standen hierzu folgende Kontoverbindungen zur Verfügung:

Bst. IV, T.2

Bank für Handel und Industrie AG
Kto.-Nr. 817 200 607 (Girokonto)
Kto.-Nr. 817 200 609 (Festgeldkonto)

Bst. IV, T.3

und Bankhaus Löbbecke & Co Berlin
Kto.-Nr. 36024.

Für die erste Rate der Kaufpreisbelegung hat die Gesellschaft

1,0 Mio DM aus Gesellschaftereinlagen und
2,5 Mio DM durch Kreditaufnahme

geleistet.

Bst. II, T.2,
Bl. 3 ff

Die Kreditaufnahme erfolgte in Form eines Bauzwischenkredites mit Zins- und Laufzeitkonditionen, die auf Dauer für die Gesellschaft nicht tragbar waren.

Kreditgeberin war die

Westdeutsche Landesbank Girozentrale (WLB),
Friedrichstr. 1, 4400 Münster,

die, wie hier bekannt, auch andere Objekte der Beschuldigten finanziert hat.

Bd. V, Bl. 53

Weitere Kreditverhandlungen, die offensichtlich mit der WLB angesetzt waren, wurden dann jedoch abgebrochen. Der Grund ist nicht eindeutig bekannt. Der Zeuge Nordemann gibt hierzu an, daß dieser Geschäftsabbruch in der Person des Beschuldigten Kind bedingt war. Möglicherweise ist die Ursache aber auch die damals noch ausstehende Baugenehmigung, die für weitere Kreditgewährungen von Bedeutung war. (vgl. Aktenvermerk Kind vom 02.04.85).

Bst. II, T.2,
Bl. 17 ff

Die gesichteten Geschäftsunterlagen lassen erkennen, daß der Beschuldigte K i n d in verschiedene Richtungen Kreditverhandlungen aufnahm, ohne das es jedoch zu einem konkreten Ergebnis kam.

Dieser Durchbruch gelang ihm erst nach einer Kontaktaufnahme zur

Deutschen Kreditbank für Baufinanzierung,
Geschäftsstelle Hannover,
Goseriede 8, 3000 Hannover 1,
(im folgenden: DKB)

Bst. II, T. 2,
Bl. 23 ff

die mit Schreiben vom 24.04.85 ein Angebot über einen Bauzwischenkredit in Höhe von 9 Mio DM unterbreitete.

Dieses Angebot beinhaltete neben der Eintragung einer entsprechenden Grundschuld, bzw. Abtretung bereits eingetragener Grundschuldrechte, die Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft von 20 Gesellschaftern zu je 450.000,-- DM.

Vermutlich unter dem Druck der Fälligkeit der zweiten Kaufpreisrate an die Viktoria-Versicherungs-AG gelang es den Beschuldigten die vom Kreditgeber geforderte Sicherheit der persönl. Bürgschaften zu beschaffen, so daß Ende April 85 der Kreditbetrag zur Verfügung gestellt werden konnte.

Aus dem Betrag wurde dann der Zwischenkredit bei der WLB abgelöst und die zweite Kaufpreisrate bezahlt.

Hinsichtlich der dritten und letzten Kaufpreisrate in Höhe von 26 Mio DM sind daraufhin ebenfalls Verhandlungen mit der DKB geführt worden.

Bd. IV, Bl. 108 ff

Diese erklärte sich auch grundsätzlich zur weiteren Kreditgewährung bereit, legte aber nunmehr fest, daß der Kredit als neuer Gesamtkredit über 35 Mio DM nicht der Gesellschaft, sondern jedem Gesellschafter einzeln, und zwar quotiell zu seiner Gesellschaftereinlage, gewährt wird.

Zur zusätzlichen Absicherung war darüber hinaus noch die Eintragung einer Grundschuld in gleichlautender Höhe vorgesehen. Daraus ergab sich für die einzelnen Gesellschafter über ihre geleistete Einlage hinaus, eine Schuldverpflichtung in Höhe des 3,25 fachen ihrer Einlage.

7/29

Eine andere Finanzierungsmöglichkeit bot sich nicht an. Eigene Geldmittel standen der Gesellschaft 1985 nicht mehr in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Die Beschuldigten überredeten nunmehr die Gesellschafter, die vorbereiteten Kreditverträge zu unterzeichnen. In der überwiegenden Zahl kamen die Gesellschafter der Aufforderung auch nach.

Bd. V, Bl. 174/175

Von siebzehn Gesellschaftern erhielten die Beschuldigten allerdings keine Kreditvertragsunterzeichnung.

Die für diese Gesellschafter vorbereiteten Kreditverträge wurden daraufhin von dem Beschuldigten **K i n d** selbst unterzeichnet.

Bst. I, T. 5,
Bl. 13

Diese Unterzeichnung nahm er in Ausübung einer notariellen Vollmacht vor, die ihm die einzelnen Gesellschafter nach Eintritt in die Gesellschaft erteilt hatten und die ihm eine reibungslose und zeitsparende Geschäftsführung gewährleisten sollte.

Bst. II, T. 2,
Bl. 70

Ende Juli 85 waren alle Kreditverträge zustande gekommen und die Bank gab den Kreditbetrag frei, mit dem dann die dritte Kaufpreisklausel beglichen wurde.

Zuvor war jedoch noch die Eintragung einer weiteren Grundschuld (über 26 Mio DM) erforderlich sowie die Abgabe eines abstrakten Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel für jeden einzelnen Gesellschafter.

Bst. II, T.2,
Bl. 51 ff
Bst. II, T. 2,
Bl. 57 ff

Die Grundschuld wurde am 22.07.85 bestellt, das Schuldanerkenntnis wurde am 24.07.85 abgegeben, und zwar durch den Beschuldigten **K i n d** -wiederum aufgrund der seinerzeit erteilten Vollmachten -. Zustimmungserklärungen der Gesellschafter wurden nicht eingeholt.

Bst. II, T.2,
Bl. 70

Ende Juli 85 war damit der gesamte Kaufpreis bezahlt, so daß am 01.08.85 der Lasten- und Besitzwechsel übergehen konnte. Am 20.09.85 erfolgte dann auch die Eigentumseintragung, jedoch nur für die Gründungsgesellschafter.

Bst. II, T. 3,
Bl. 12 ff

Bisher ist lediglich die Zwischenfinanzierung zustande gekommen; die Endfinanzierung steht noch aus.

Bd. V, Bl. 48

Diese soll ebenfalls über die DKB erfolgen. Die Rahmenbedingungen werden den Rahmenbedingungen für die vorangegangene Zwischenfinanzierung entsprechen.

Bd. V, Bl. 52

Die ursprünglich von der Gesellschaft vorgesehene Verwertung des gesamten Erwerbsobjektes ist bereits im Sommer 1984 abgeändert worden (vgl. Aussage Nordemann). Der Grund ist nicht bekannt.

Möglicherweise haben die Beschuldigten erkannt, daß Gesellschaftsbeteiligungen bis zu der vorgesehenen Höhe nicht zu erreichen waren.

Die Gesellschaft entschloß sich daher, daß Grundstück

Kurfürstendamm 13, 1 Berlin 15,

sowie die Hofflächen der Grundstücke Kurfürstendamm 12-13, und 14/15, im Wege eines Erbbaurechtsvertrages an die Unternehmensgruppe

Wohn- und Gewerbebauten KG,
Ländsberg und Gädeke GmbH & Co,
Kurfürstendamm 224, 1 Berlin 15,

abzutreten. Diese Unternehmensgruppe besaß bereits - aufgrund vorangegangenen Engagements - ausgearbeitete Planungsunterlagen.

Die Beschuldigten erwarteten aus diesem Kontrakt sowohl eine arbeitsmäßige als auch eine finanzielle (aufgrund des Erbpachtzinszuflusses) Entlastung für die GbR Ku-Damm 12-15.

Am 13.11.1984 wurde vor dem Notar

Edmund Pattberg,
Kurfürstendamm 186, 1 Berlin 15,
zu den Urk.Rollen Nr. 735 und 736/84,

der Erbbaurechtsvertrag geschlossen.

Zu einer Durchführung dieses Vertrages kam es jedoch nicht, weil die kreditgebenden Banken wegen des Rangvorbehaltes für das Erbbaurecht Einwände erhoben (vgl. Aktenvermerk).

Mit Zustimmung der Gesellschafter wurde daher am 06.06.85 nach Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages - durch dieselben Vertragsparteien zur Urk. Rolle Nr. 247/85 desselben Notars ein Grundstückskaufvertrag geschlossen, der inhaltlich dem vorangegangenen Erbbaurechtsvertrages entsprach.

Der Kaufpreis wurde mit 15 Mio DM vereinbart und war zahlbar

Bst. II, T.4,
Bl. 4 ff und
Bl. 36 ff

Bst. II, T.2,
Bl. 17

Bst. III, T.4,
Bl. 68 ff

Bst. II, T.4,
Bl. 76

nach vertragsgemäßer Übergabe des Grundstückes (spätestens bis 31.07.86) sowie nach Vorlage von Baugenehmigungen, die eine Bebauung nach den Plänen (die dem Kaufvertrag als Anlage beigelegt waren) der Erwerber, bestandskräftig zuließen (§ 4, Abs. 2).

Mit dem Kaufpreiserlös wollte die GbR Ku-Damm 12-15 zunächst ihre Kreditverpflichtung abtragen.

Die Durchführung des Kaufvertrages erforderte zunächst eine Neuaufteilung der Grundstücke Kurfürstendamm 12-13 und 14/15 nach planungsrechtlichen Vorschriften.

Bst. V, T.1a,

Ein entsprechender Antrag wurde im August 1985 gestellt, jedoch von der zuständigen Behörde versagt.

Im Widerspruchsverfahren wurde im Dezember 85 durch Entscheidung SenBauWohn dem Antrag doch stattgegeben. Wegen Projektumplanungen im Januar 1986 wurde das Teilungsverfahren noch einmal zurückgestellt.

Der gegenwärtige Stand ist aktenmäßig hier nicht belegt. Das Teilungsverfahren soll jetzt aber abschließend in die Wege geleitet sein, so daß auch die grundbuchrechtliche Seite in Kürze zum Abschluß gelangen dürfte.

Für das gesamte Bauvorhaben sind - etwa ab Dez. 84 - verschiedene Bauanträge gestellt worden, für die in einigen Fällen auch Bauvorentscheide erteilt wurden.

Bst. V

Die Bauakten liegen hier in teilweiser Ablichtung vor.

Nach gegenwärtigem Sachstand wird wie folgt verfahren werden:

die

"GbR Ku-Damm 12-15"

(auch als Fonds I bezeichnet)

bleibt Eigentümerin der Wohn- und Geschäftsbauten Ku-Damm 12 und Ku-Damm 14/15 und wird diese in eigener Regie modernisieren, instandsetzen und vermieten.

die Unternehmungsgruppe

Wohn- und Gewerbebauten KG

Landsberg & Gädecke GmbH & Co

(auch Fonds II)

wird Eigentümerin des Grundstückes Ku-Damm 13 sowie der Hoffflächen Ku-Damm 12-15, auf denen sie vorhandene Altbauten abreißt und Neubauten errichtet.

Beide Gesellschaften sind wirtschaftlich nicht miteinander verbunden. Eine Gesellschafteridentität ist nicht bekannt.

Bst. I, T. 7,
Bst. I, T.8,
Bl. 59 ff

Von wesentlicher Bedeutung in der Gesamtplanung der Beschuldigten ist der Bereich der Leistungs-/Garantieverträge. Diese Verträge finden ihre Grundlage in der vorgegebenen Wirtschaftlichkeitsberechnung (zul. Aktenvermerk VI). Sie sind ein Teil der Werbungskosten und sollten - wegen ihrer steuerlichen Abzugsfähigkeit - die erwünschten hohen "steuerlichen Verluste" bewirken.

Bst. I, T.6

Die vorgenannten Leistungs-/Garantieverträge sind von den Beschuldigten - aufgrund ihrer Geschäftsführerbestellung - abgeschlossen worden. Für die Gesellschaft handelten sie dabei wechselseitig als Gesellschaftsvertreter.

Vertragsnehmer sind entweder die Beschuldigten selbst oder Firmen, die ihnen wirtschaftlich nahestehen oder die von ihnen wirtschaftlich beherrscht werden (z.B.: P&K...GmbH, Tuska... GmbH).

Für diese Leistungs-/Garantieverträge waren Vergütungen in einem Gesamtumfang von

Bd. V, Bl. 91

8.013.000,-- DM

vorgesehen, wobei die Vergütung in der Regel, auch wenn die Leistung erst vorausliegende Geschäftsjahre betrifft, sofort fällig wurde.

Die die Beschuldigten die Verträge bis Dezember 1984 unterzeichnet hatten, wurden allein in 1984

Bd. III, Bl. 190

5.365.000,-- DM
+ 850.000,-- DM (für Finanzierungsvermittlung)

an Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen fällig und auch geleistet. In 1985 sind noch einmal

Bd. III, Bl. 190

1.283.000,-- DM

Geldmittel ausgezahlt worden, so daß die Beschuldigten direkt oder indirekt

7.498.000,-- DM

von der Gesellschaft erhielten.

Die Zahlungen wurden auf die Konten

Bst. IV, T.2, T.3	BHI Nr. 816950000 Inh.: BGB Ges. Schröder/Kind
"	Raiffeisen-Köpenicker Bank eG Nr. 100 102 660 Inh.: W. Kind
"	Raiffeisen-Köpenicker Bank eG Nr. 933 058 Inh.: P + K ... GmbH
"	Grundkreditbank Nr. 31 034 Inh.: M. Schröder
"	Raiffeisen-Köpenicker Bank eG Nr. 143 200 Inh.: Tuska...GmbH
"	Bankhaus Löbbbecke & Co Berlin Nr. 33 030 Inh.: W. Kind

geleistet.

Zahlungsanweisender war die GbR Ku-Damm 12-15, vertreten durch den Beschuldigten **K i n d**, der Kontovollmacht besaß.

Bst. IV, T.2, T.3

Ende Oktober 1985, als der Beschuldigte **K i n d** festgenommen wurde, standen auf den Bankkonten der Gesellschaft nur noch geringe Geldmengen zur freien Verfügung.

II. T a t h a n d l u n g e n

1. Verdacht des Betruges

Die beschuldigten **K i n d** und **S c h r ö d e r** haben, gemeinschaftlich handelnd, vom Sommer 1984 bis zum Frühjahr 1985, in mehreren Fällen,

in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, durch Vortäuschung falscher Tatsachen, bei dritten Personen einen Irrtum hervorgerufen, wodurch diese Personen zu Vermögensverfügungen veranlaßt wurden.

Die Tathandlung der Beschuldigten bezieht sich auf das Projekt

Kurfürstendamm 12-15, 1000 Berlin 15

und betrifft die Kontenlagen für dieses Projekt.

Die Tathandlung begründet sich auf die Abgabe falscher Tatsachenbehauptungen sowie auf die Zusage von Leistungen, für die weder eine Leistungsfähigkeit noch eine Leistungswilligkeit vorlag.

Alle in diesem Zusammenhang von den Beschuldigten an die Geschädigten abgegebenen Erklärungen geschahen entweder durch mündliche Bekanntgabe oder aber waren in schriftlichen Urkunden (z.B. Garantieerklärung, Aktenvermerk) niedergelegt. Aus der Gesamtheit dieser Erklärungen sind durch das Ermittlungsergebnis die nachstehend aufgeführten Erklärungen/Verprechungen als unwahr bzw. als nicht erfüllbar belegt:

a) die Beschuldigten gaben an, daß sie den Großteil des Gesellschaftskapitals selbst halten, so daß ein positiver Geschäftsverlauf schon in ihrem eigenen Interesse liegt. Sie erklärten ferner, daß ihre eigene hohe Beteiligung den Geldzufluß für das aufzubringende Eigenkapital von 30 Mio D sichere.

Beweis:

Bd. I, Bl. 10 ff
Bd. III, Bl. 138 ff

Zeuge: Braun
Zeuge: Dr. Hahn

Tatsächlich haben jedoch die Beschuldigten unmittelbar nach Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages begonnen, ihre Kapitalanteile an der Gesellschaft zu veräußern.

Bst. I, T.2,
Bl. 3-7

Am Ende des Geschäftsjahres 1984 besaßen die Beschuldigten nur noch geringfügige Anteile an der Gesellschaft (vgl. Gesellschaftsliste vom 13.12.84).

b) Die Beschuldigten führten aus, daß sich bei Zeichnung einer Beteiligung für den Anleger "bombensichere" enorme steuerliche Vorteile ergeben.

Sie versprachen für die Jahre 1984/85 eine steuerliche Verlustzuweisung von zusammen 232 % auf das eingesetzte Eigenkapital.

Durch diesen Steuervorteil ließe sich das erforderliche Eigenkapital auch durch eine Kreditaufnahme vorfinanzieren;

der Kreditbetrag sollte durch die Steuerersparnis in zwei Jahren ausgeglichen werden können.

Das aufzubringende Eigenkapital würde sich dadurch theoretisch auf 0,-- DM reduzieren.

Beweis:

Bst. I, T.8
Bd. IV, Bl. 75
Bst. I, T.11, Bl. 8ff
Bd. III, Bl. 138 ff
Bd. IV, Bl. 19 ff
Bl. 67 ff
Bl. 68 ff
Bl. 83 ff
Bl. 99 ff
Bl. 120 ff
Bl. 139 ff
Bl. 143 ff
Bd. V, Bl. 7 ff
Bl. 28 ff
Bl. 36 ff
Bl. 42 ff
Bl. 64 ff

Aktenvermerke, insbesondere Aktenvermerk VI
Schreiben der Initiatorengemeinschaft
Schreiben W. Kind
Zeuge: Dr. Hahn
Zeuge: Ahlers
Zeuge: Dr. Graffstädt
Zeuge: Roux
Zeugin: Beyrle
Zeuge: Heil
Zeuge: Kabus
Zeugin: Hawellek
Zeuge: Nitschke
Zeuge: Heins
Zeuge: Kranz
Zeuge: Paül
Zeuge: Prozell
Zeuge: Bauer

Bd. V, Bl. 128 ff

Diese Aussage der Beschuldigten ist unzutreffend.
Das zuständige Betriebsfinanzamt hat lt. Feststellungsbescheid vom 20.09.85 - St.Nr. 556/3801 - die von der Gesellschaft erklärten "negativen Einkünfte" für die Jahre 1984/85 von rund

21.000.000,-- DM

auf rund 9.500.000,-- DM

reduziert.

Dies hat zur Folge, daß die von den Beschuldigten zugesagte steuerliche Verlustzuweisung von

232 %

nicht erreicht wurde.

Die Verlustzuweisung beträgt lediglich

rd. 88 %

und liegt damit um ~~rund~~ 142 Prozentpunkte unter der versprochenen Verlustzuweisung.

Dieses Ergebnis ist in seiner Auswirkung für die Kapitalanleger gravierend, weil die erhofften Minderungen der Steuerschuld für die Jahre 1984/85 auch nicht annähernd eintreten werden und das aufgebrachte Eigenkapital nicht durch Steuerersparnisse ausgeglichen werden kann.

Soweit das Eigenkapital durch Kredite vorfinanziert wurde, können die Kredite aus Steuerersparnissen nicht abgelöst werden.

Für den Kreditnehmer fallen weitere Kreditzinsen an.

Die erhebliche Differenz der "negativen Einkünfte" in der Festsetzung durch das Finanzamt zu den von der Gesellschaft erklärten "negativen Einkünfte" ergibt sich aus

- der Umverteilung von "sofort absetzungsfähige Werbungskosten" auf "anschaffungsnahe Herstellungskosten" und damit auf eine langfristige Verteilung

sowie aus

- der Nichtanerkennung einzelner Werbungskosten bzw. deren Minderung

Diese Einstellung der steuerlichen Beurteilung des Projekte durch das Finanzamt war den Beschuldigten, zumindest dem Beschuldigten Kind, spätestens bei der Erstellung des Aktenvermerkes VI, bekannt, weil im Rahmen der Betriebsprüfung für das Objekt "Lietzenburger/Pfalzburger Str. durch das zuständige Betriebsfinanzamt auf diese steuerliche Problematik hingewiesen wurde.

Bd. VI, Bl. 11/12

Im übrigen ergibt sich die steuerliche Beurteilung aus einer Rundverfügung der Oberfinanzdirektion Berlin von 1982, (Rdvfg Nr. 70/82 vom 29.06.82), die veröffentlicht wurde und daher jedermann zugänglich war.

- c) die Beschuldigten haben den Anlegern versprochen, daß die Wirtschaftlichkeit des Projektes gesichert sei, d.h., daß die erforderlichen Aufwendungen durch die Einnahmen gedeckt sind.

Beweis:

Bst. I, T.8, Bl. 10 ff
 Bst. I, T.8, Bl. 59 ff
 Bst. I, T.11, Bl. 8 ff
 Bd. IV, Bl. 90
 Bd. III, Bl. 138 ff
 Bd. IV, Bl. 19 ff
 Bl. 68 ff
 Bl. 83 ff
 Bl. 99 ff

Aktenvermerke
 Aktenvermerk VI
 Schreiben Kind
 Schreiben der Initiatorengemeinschaft
 Zeuge: Dr. Hahn
 Zeuge: Ahlers
 Zeuge: Roux
 Zeugin: Beyrle
 Zeuge: Heil

28.
A 11

Bd. V, Bl. 42 ff
Bl. 64 ff

Zeuge: Prozell
Zeuge: Bauer

Bd- V, Bl. 108 ff

Diese Zusage trifft nicht zu.
Der letzte Planungsstand für das Projekt sieht einen Liquiditätsüberschuß von 37.000,-- DM p.a. vor.
Für auftretende Ereignisse mit einem größeren Kostenaufwand stehen keine Reserven zur Verfügung.
Die Liquiditätsberechnung setzt eine Vollvermietung der Objekte voraus.

Bd. V, Bl. 36 ff

Diese Vollvermietung ist bisher - so der Zeuge Paul - nicht erreicht worden.
Ebenso bleibt der für abgeschlossene Mietverträge erzielte Quadratmetermietpreis von höchstens 20,-- DM unter den von den Beschuldigten prognostizierten Mieteinnahmen.
Die Liquiditätsberechnung ist daher nicht mehr zutreffend.
Die Wirtschaftlichkeit des Projektes muß in Frage gestellt werden.

- d) die Beschuldigten versicherten den Anlegern, daß keine Nachschußpflicht entstehen wird, weil die Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

Beweis:

Bd. IV, Bl. 68 ff
Bl. 83 ff
Bl. 99 ff
Bl. 120 ff
Bl. 139 ff
Bl. 143 ff
Bd. V, Bl. 28 ff
Bl. 42 ff
Bl. 63 ff

Zeuge: Roux
Zeugin: Beyrle
Zeuge: Heil
Zeuge: Kabus
Zeugin: Hawellek
Zeuge: Nitschke
Zeuge: Kranz
Zeuge: Prozell
Zeuge: Bauer

Diese Zusicherung wurde bisher nicht eingehalten und wird man an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch nicht eingehalten werden.

Gegenwärtig kann davon ausgegangen werden, daß das Projekt sich wirtschaftlich nicht selbst tragen wird. Die Gesellschafter müssen mit einem Eintreten in ihre Nachschußpflicht rechnen.

104 39

Unabhängig von dieser zu erwartenden Nachschußpflicht hatten die Gesellschafter bereits durch die bei der DKB als persönlich aufgenommene Kredite erhaltenen Darlehen, die in die Gesellschaft eingeflossen sind, nicht unerhebliche Nachschüsse geleistet.

e) Einzelne Kapitalanleger haben von den Beschuldigten sogenannte "Garantieerklärungen" erhalten, in denen die Beschuldigten erklärten, daß sie, entweder einzeln oder zusammen, für jegliche Nachschußpflicht eintreten, mit der der Anleger belastet wird.

Beweis:

Garantiegeber:

Bd. IV, Bl. 48
 Bl. 78
 Bl. 89
 Bl. 142
 Bl. 99
 Bl. 143
 Bd. V, Bl. 29
 Bl. 13
 Bl. 46
 Bl. 67
 Bst. I, T. 11, Bl. 7

Garantie Heckendorf
 Garantie Roux
 Garantie Beyrle
 Garantie Hawellek
 Zeuge Heil
 Zeuge Nitschke
 Zeuge Kranz
 Garantie Heins
 Prozell
 Garantie Bauer
 Anleger Voigt

Kind
 Schröder
 Schröder
 Schröder/Kind
 Schröder
 Schröder
 Kind?
 Schröder/Kind
 Schröder
 Schröder
 Kind

Die vorgenannten Garantieerklärungen sind hier im Rahmen der durchgeführten Zeugenvernehmung bzw. aus Beweismittelunterlagen bekannt geworden.

Es kann davon ausgegangen werden, daß die Beschuldigten eine weitaus höhere Anzahl von Garantieerklärungen ausgestellt haben.

Die Beschuldigten haben diese Garantieerklärungen offenbar in Massen verteilt, weil sie vermutlich zu einer Garantieleistung niemals bereit gewesen waren.

Die vorhandenen Garantieerklärungen betreffen zusammen Gesellschaftsanteile in Höhe von 1.375.000,-- DM. Das 3,25 fache dieses Betrages

= 4.468.750,-- DM

haben die Garantienehmer - durch aufgenommene Kredite bei der DKB - in die Gesellschaft nachgeschossen.

Für diesen Nachschuß steht nunmehr die Garantieverpflichtung der Beschuldigten an.

Es kann unterstellt werden, daß die Beschuldigten außerstande sind, für diesen Betrag, vermutlich jedoch für einen noch höheren, einzustehen.

- f) die Beschuldigten gaben auf Fragen an, daß die Baugenehmigungen vorliegen, bzw. so gut wie erteilt sind. Probleme im Baugenehmigungsverfahren seien nicht zu erwarten.

Beweis:

Bd. III, Bl. 138 ff
Bd. V, Bl. 64 ff

Zeuge: Dr. Hahn
Zeuge: Bauer

Tatsächlich ist aber erst am 10.12.84 bei der zuständigen Baubehörde ein Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides (noch kein eigentlicher Bauantrag) gestellt worden.

Dieser Antrag wurde aber von der Unternehmensgruppe

Gewerbebauten KG
Landsberg & Gädecke GmbH & Co

eingereicht und betraf nur das Bauvorhaben Kurfürstendamm 1. Der Antrag wurde im Juli 85 positiv beschieden.

Bst. V, T.4, T.5

Für die Bauvorhaben der "GbR Ku-Damm 12-15" wurden von diesen vertreten durch die Beschuldigten, erst im Oktober 85 erste Bauanträge gestellt.

Die Aufnahmeverhandlungen mit den Gesellschaftern erfolgten jedoch schon im Jahr zuvor, als - nach Aktenlage - in keiner Form irgendwelche Anträge bei der Baubehörde gestellt waren.

- g) Wesentliche Bedeutung bei der Projektdurchführung hat ohne Zweifel die Sicherung der Gesamtfinanzierung.

Die Beschuldigten haben hierzu den Kapitalanlegern erklärt, daß die Finanzierung gesichert sei, und daß das Projekt wie geplant durchgeführt werden kann.

Bd. III, Bl. 138 ff
Bd. V , Bl. 64 ff

Beweis:

Zeuge: Dr. Hahn

Zeuge: Braun

Diese Zusicherung der Beschuldigten war in keiner Weise gerechtfertigt, weil sie jeglicher Grundlage entbehrte.

Tatsächlich ist für das Projekt bis heute nur eine Zwischenfinanzierung erreicht worden. Dies geschah auch nur unter großen Mühen, wobei die Gesellschafter noch mit ihrem persönlichen Engagement eintreten mußten.

Die Finanzierungsverhandlungen sind erst im April 1985 in ein entscheidenes Stadium getreten, also lange Zeit nach den von den Beschuldigten abgegebenen Erklärungen über die "gesicherte Finanzierung".

Gegenwärtig wird die Endfinanzierung erwartet. Eine verbindliche Zusage liegt aber noch nicht vor.

Die aufgezeigten Sachverhalte weisen klar und deutlich aus, daß die Beschuldigten fortgesetzt wissentlich falsche Tatsachenbehauptungen aufgestellt haben. Dieses Verhalten geschah vorsätzlich und war in der Absicht, die so getäuschten Personen zu Vermögensverfügungen zu veranlassen, nämlich Beteiligungen zu zeichnen und entsprechende Zahlungen zu leisten.

Die Beschuldigten haben sich über die sogenannten Leistungsgarantieverträge in den Besitz des Großteils der Gesellschaftereinlagen gebracht.

Für die Geschäftsjahre 1984/85 sind ihnen

rd. 7.500.000,-- DM

zugeflossen, wovon sie allerdings für einen Anteil von

rd. 2.000.000,-- DM

(für Buchführung, Steuerberatung, Finanzierungsvermittlung, Teilbaurate) anrechenbare Leistungen erbracht haben.

Der Differenzbetrag in Höhe von

rd. 5.500.000,-- DM

2.

Bst. I, T.7,
Bl. 27 ff

kann als der Wert angesehen werden, den die Beschuldigten als Vermögensvorteil erlangt und um den sie gleichzeitig das Vermögen der Kapitalanleger geschädigt haben.

Für die Beschuldigten ist nicht zu erwarten, daß sie weitere Leistungen erbringen werden,

Am Beispiel des "Vertrages über die Sicherheitenbeschaffung" zeigt sich auf, daß die Beschuldigten überhaupt nicht leistungswillig sind.

Für die Finanzierungsbeschaffung hätten die Beschuldigten mit eigenen Sicherheiten einstehen müssen, dies haben sie jedoch nicht getan, sondern vielmehr die Gesellschafter als Kreditnehmer persönlich verpflichtet.

Die Tathandlung der Beschuldigten war von einem vorgefaßten Gesamtplan geprägt, nachdem sie in der Tatausführung gemeinschaftlich handelnd vorgegangen sind. Tathandlungen eines einzelnen von ihnen können daher als Tatbeitrag zum Gesamtplan unterstellt werden.

Die Tathandlungen der Beschuldigten haben zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden für die Getäuschten geführt, es muß daher geprüft werden, ob das Verhalten der Beschuldigten nicht als

ein besonders schwerer Fall des Betruges zu werten ist.

2. Verdacht der Untreue

Der Beschuldigte K i n d hat im Juli 1985, in mehreren Fällen,

eine ihm durch Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis über fremde Vermögen zu verfügen mißbraucht und hat dadurch demjenigen, dessen Vermögensgeschäfte er wahrnehmen sollte, einen Vermögensschaden zugefügt,

in dem er, eine ihm erteilte Vollmacht über das eingeräumte Befugnismaß hinaus genutzt hat.

Bst.I, T.5,
Bl. 13-17

Die überwiegende Zahl der Gesellschafter der "GbR Ku-Damm 12-15" hatte dem Beschuldigten eine notarielle Vollmacht erteilt, die ihm eine zügige Durchführung des Gesellschaftszwecks ermöglichen sollte, darunter auch die Durchführung von allen Maßnahmen, die zur Kreditbeschaffung für die Kaufpreis-entrichtung erforderlich werden, (z.B. Abschluß von Kreditverträgen für die Gesellschaft, Bestellung des Grundstücks mit Grundpfandrechten pp.). Nachdem eine auf das Erwerbsobjekt abgesicherte Finanzierung nicht zustande kam, veranlaßte der Beschuldigte die Gesellschafter als persönliche Kreditnehmer die erforderlichen Kredite zu beantragen, um dann die erhaltenen Darlehen in die Gesellschaft einzuschließen.^{er} In einigen Fällen erhielt jedoch für dieses Vorhaben keine Zustimmung.

Der Beschuldigte mißbrauchte daraufhin die ihm eingeräumte Vollmacht insoweit, daß er nunmehr als Vollmächtsnehmer für die Vollmächtsgeber handelte und für diese die erforderlichen persönlichen Kreditverträge abschloß. Die Handlungsweise des Beschuldigten hat dazu geführt, daß die so von ihm verpflichteten Personen mit der aufgenommenen Kredithöhe gegenüber der Bank in der Verpflichtung stehen. Sofern ein gegenwärtiger Vermögensschaden zwar konkret nicht erkennbar ist, dürfte jedoch eine erhebliche Vermögensgefährdung vorliegen.

Bd.V, Bl. 174

Hier sind 17 Gesellschafter bekannt, für die der Beschuldigte aufgrund der erteilten Vollmacht in vorbeschriebener Weise handelte.

Diese Gesellschafter vertreten DM 2.010.000,-- Gesellschaftskapital, auf das der Beschuldigte für

rd. DM 6.532.500,--

Kreditverpflichtung^{en} eingegangen ist.

Bd.III, Bl. 160
Bd. VI, Bl. 5/6

In zwei Fällen liegen bereits gesonderte Strafanzeigen wegen Verdachts der Untreue vor. Diese Vorgänge sind zwischenzeitlich an die StA abgesandt worden.

3. Verdacht der Urkundenfälschung

Der Beschuldigte K i n d hat nach dem 21.05.84, vermutlich jedoch noch im Jahre 1984,

zur Täuschung im Rechtsverkehr eine Urkunde verfälscht,

indem er eigenmächtig in der am 21.05.84 unterzeichneten Urkunde über die Gründung einer "GbR Ku-Damm 12-15" Abänderungen vornahm, durch die der Inhalt der Urkunde wesentlich verändert wurde.

Der am 21.05.84 geschlossene Gesellschaftsvertrag stellt eine gemeinschaftliche Willenserklärung der Personen dar, die diesen Vertrag unterzeichnet haben. Eine gemeinschaftliche Abänderung ist bisher nicht erfolgt.

Der Beschuldigte K i n d hat diese gemeinschaftliche Willenserklärung dadurch verfälscht, indem er im § 6, Abs. 5, eine Änderung vornahm, die die Urkunde inhaltlich wesentlich verändert, ohne daß diese Änderung jedoch vom Willen aller an der Urkunde Beteiligten getragen wird.

Die Verfälschung betrifft die Abänderung des Rechtsbegriffes "Unterbeteiligung" in den Rechtsbegriff "Beteiligung". Der Beschuldigte mußte wissen, daß der Gesellschaftsvertrag als Urkunde anzusehen ist und daß der Inhalt nur gemeinschaftlich geändert werden kann.

Für den Beschuldigten war jedoch die Abänderung erforderlich, weil er erst mit dieser Abänderung nach außen, und zwar gegenüber den Kapitalanlegern, dokumentieren konnte, daß er "Beteiligung"- und nicht "Unterbeteiligungsverträge" abschließen durfte.

Der Beschuldigte hat daher mit der verfälschten Urkunde im Rechtsverkehr getäuscht.

Hier ist allerdings nicht bekannt, daß vom Beschuldigten das Original in der Verfälschung im Rechtsverkehr benutzt wurde. Vermutlich hat er nur Ablichtungen dieser Verfälschung benutzt.

Die verfälschte Originalurkunde liegt vermutlich hier vor (Bst. I, T. 1, Hülle Bl. 21). An dieser Urkunde ist durch die Anzahl der von den Heftklammern verursachten Spuren ersichtlich, daß die Seite (Bl. 3) mit dem abgeänderten Passus ausgewechselt wurde. Ob darüber hinaus noch weitere Originalurkunden bestehen, ist unbekannt.

Bd. I, Bl. 17 ff
Bd. III, Bl. 110 ff

Die Gründungsgesellschafter sind vermutlich auch nur im Besitz von Ablichtungen. Diese Ablichtungen weisen noch den ursprünglichen Text der seinerzeit abgefaßten Urkunde auf (vgl. Dr. Braun, und Dr. Sikatzis).

4. Verdacht der Bestechung/Bestechlichkeit, bzw. Verletzung eines Dienstgeheimnisses

Bst. III,
T. 1, Bl. 4 ff

In den am 23.10.1985 in den Räumen Leitikowstr. 2, 1000 Berlin 19, beschlagnahmten Unterlagen befanden sich Ablichtungen von Schriftstücken, bei denen es sich einwandfrei um interne Aktenvermerke der Bauaufsichtsbehörde des Bezirksamtes Berlin-Charlottenburg handelt.

Bd. V, Bl. 2-4

(vgl. Aussage Bürger und Angaben Schnura)

Auf welchem Wege diese Unterlagen in den Besitz der Beschuldigten K i n d und S c h r ö d e r gelangen konnten, ließ sich nicht klären.

Bst.V,T.3,Bl. 2

Hinweise darauf, daß die Beschuldigten hierfür Zahlungen an einen Amtsträger geleistet hatten, liegen nicht vor. Inwieweit der in anderer Strafsache angeklagte ehemalige Baustadtrat A n t e s in dieser Angelegenheit eingebunden ist, kann nicht gesagt werden, zumal nur ein Aktenvermerk vom Juli 84 vorliegt, der auf seine Person hinweist.

Die in den Aktenvermerken enthaltenen Angaben geben die Einstellung der zuständigen Behörde zu dem Baubewilligungsbegehren des Antragsstellers wider. Das Wissen über die Einstellung der Behörde zu dem Antragsverfahren ist vor einer Entscheidungsfindung für den Antragssteller von Nutzen, zumal er darauf eine weitergehende Argumentation in seinem Antragsverfahren aufbauen kann.

Bst.V, T.1a,
Bl. 12

Im Antragsverfahren für das Bauvorhaben Ku-Damm 12-15 haben die Antragssteller das Wissen über den Inhalt der Aktenvermerke auch genutzt.

Im Widerspruchsverfahren gegen die Genemigungsversagung haben sie Teile der Aktenvermerke zitiert und dadurch vermutlich erreicht, daß die Behörde in ihrer Entscheidungsfindung nicht frei handeln konnte.

Dem Widerspruch wurde schließlich stattgegeben.

III. Die Beschuldigten

Die beschuldigten Kind und Schröder kennen sich seit mehreren Jahren und haben in der Vergangenheit bereits zusammen im Vertriebsgeschäft für Kapitalbeteiligungen gearbeitet.

Das im vorliegenden Verfahren beschriebene Projekt ist von ihnen zuvor schon an anderen Objekten in ähnlich gelagerter Art durchgeführt worden. Auch dabei ist es in der überwiegenden Zahl zu Unregelmäßigkeiten gekommen. Wegen Verdachts strafbarer Handlungen sind in diesem Zusammenhang bereits Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, die z.Z. noch abhängig sind (z.B.: Objekt Lietzenburger/Pfalzgrafenstr., Objekt Hagen-/Taubertstr.).

Offensichtlich treiben die Beschuldigten diese Art der Tathandlungen berufs- und gewerbsmäßig.

Bst.I, T.9

Das gemeinschaftliche Umsetzen des Tatplans in die Tathandlung begründet sich ~~auch~~ durch die gemeinschaftliche Führung der Firmen, die die Beschuldigten für ihre Tatausführungen benutzen. Nach dem Inhalt eines vom beschuldigten Kind abgefaßten Testamentes sind die Beschuldigten je zur Hälfte an diesen Firmen beteiligt.

Die von den Beschuldigten erlangten Vermögensvorteile werden vermutlich in das Ausland verbracht. Die Beschuldigten arbeiten daher auch mit einer Firma, die ihren Geschäftssitz in der Schweiz hat. Den Beschuldigten ist es dadurch möglich, der Durchsetzung von Rückforderungen geschädigter

Beide Beschuldigte sind nach dem Sachverhalt und dem Ermittlungsergebnis der Tat dringend verdächtig.

Für beide Beschuldigte ist Fluchtgefahr gegeben, weil:

- im vorliegenden Ermittlungsverfahren u.a. wegen der Höhe des verursachten Schadens mit einer erheblichen Freiheitsstrafe gerechnet werden muß
- gegen die Beschuldigten weitere Ermittlungsverfahren anhängig sind, die in Kürze abgeschlossen werden
- der beschuldigte K i n d ^{ein} bereits in anderer Sache in Untersuchungshaft sitzt und bei einer Verurteilung mit einem erheblichen Strafmaß rechnen muß.
- die Beschuldigten mit höchstwahrscheinlich Sicherheit größere Geldmittel in das Ausland geschafft haben, so daß sie dort über einen längeren Zeitraum ihren Aufenthalt finanzieren können
- die Beschuldigten versuchen werden, sich dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen, die vermutlich in absehbarer Zeit nicht unerhebliche finanzielle Forderungen stellen werden und
- der beschuldigte S c h r ö d e r bereit begonnen hat, seinen Grundbesitz zu veräußern (vgl. Aussage Paul) und für ihn keine Hinweise auf eine soziale Bindung im Geltungsbereich der StPO vorliegen.

bd.V, Bl. 36 ff

Anhaltspunkte, die einer Fluchtgefahr widersprechen, sind nicht bekannt.

IV. Die Geschädigten

Geschädigte sind die Anteilseigner der Gesellschaft, mit Ausnahme der Beschuldigten selbst.

Die Geschädigten vertreten einen Personenkreis, bei denen die Einkünfte dem Bereich der gehobenen Einkommensklasse zugerechnet werden können. Die von den Geschädigten vertretenen Berufssparten sind vielschichtig. Neben Ärzten, Rechtsanwälten, Beamten, selbständiger Kaufleute, finden sich auch gegenwärtige bzw. ehemalige politische Mandatsträger.

Bst.I,T.11, Bl.13

Das hauptsächlichste Interesse der Gesellschafter für die Zeichnung eines Gesellschaftsanteils bestand in der Erlangung eines steuerlichen Vorteils (vgl. Schreiben Dr. Souchon). Einen Durchblick in das Projekt besaßen sie vermutlich nicht. Sie haben sich ganz auf die Ausführungen der Beschuldigten verlassen. Dabei waren die Angaben des Beschuldigten **K i n d** von entscheidender Bedeutung, weil er aufgrund seines Berufsstandes für verlässlich gehalten wurde.

V. Beweismittel

Bd.III,Bl. 36 ff

Am 23.10.85 wurde im Ermittlungsverfahren der StA Berlin - Az.: 68 Js 185/85 - aus den Räumen in der Leitikowstr. 2, 1000 Berlin 19, von wo aus die Beschuldigten ihre Geschäfte tätigten, eine Vielzahl von Unterlagen mitgenommen.

Bd.III, Bl. 53 ff

Von diesen Unterlagen wurden durch eine richterliche Anschlußbeschlagnahme teilweise Unterlagen für das vorliegende Verfahren übernommen.

Diese Unterlagen wurden hier ausgewertet.

Es wurden teilweise Ablichtungen gefertigt, teilweise wurden Originale entnommen. Die Ablichtungen bzw. die Entnahmen sind in Beistücken - neu - zum Vorgang genommen worden.

Der Inhalt dieser Beistücke ist in sich sachlich geordnet. Von den vorhandenen Beweismitteln sind bereits Teilaushändigungen erfolgt: Bd.III,Bl.179, Bd. V, Bl.1, Bl. 62, Bl. 176. Gegenwärtig liegen noch folgende Beweismittel vor:

Beschluß Bd. III Bl. 53- 54

Pos. 11 - 21 (=Protok. 43 - 53)
Pos. 22 (= " 55)
Pos. 2 + 3 (= " 16 + 17)

von diesen Unterlagen werden noch benötigt:

Beschluß Bd. III Bl. 53- 54

Pos. 11 - 21
Pos. 22

VI Anschlußmaßnahmen

In den Beweismittelunterlagen des Ermittlungsverfahrens 68 Js 185/85 befindet sich aus dem Durchsuchungsort Fa. Refi.... GmbH zur Pos. 28 des Durchsuchungsprotokolls ein DINA 4 Ordner mit der Beschriftung "Kurfürstendamm 12-14, Finanzierung DKB Kopien".

Dieser Ordner enthält Unterlagen, die für das vorliegende Verfahren von Bedeutung sind.

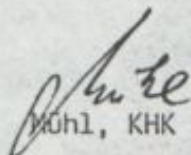
Es wird um eine Anschlußbeschlagnahme gebeten.

Im Hinblick auf eine mögliche Anwendung des Verfalls wird angeregt zu prüfen, ob für die von den Beschuldigten unterhaltenen Bankkonten bis zur Höhe des erlangten Vermögensvorteils von

rd. 5.500.000,-- DM

die Beschlagnahme angeordnet werden kann.

/HA


Mühl, KHK